

ALT

NEU

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen oder wer sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen oder wer sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

§ 3 Leistungen

§ 3 Leistungen

1. Erdbestattungen
 - a) Erdbestattungen in einem Dauergrab
DM 1.600,- (818,07 €)
 - b) Erdbestattungen in einem Reihengrab
DM 1.600,- (818,07 €)
 - c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge
DM 900,- (460,16 €)
2. Feuerbestattungen
 - a) bei Verstorbenen über 12 Jahren
DM 1.350,- (690,24 €)
 - b) bei Verstorbenen unter 12 Jahren
DM 950,- (485,73 €)
 - c) bei auswärts Verstorbenen ohne Feier und ohne Beisetzung in Offenbach a. M.
DM 670,- (342,57 €)
 - d) bei Kleinstkindern (Früh- und Totgeburten) bis zu einem Monat als anonyme Feuerbestattung ohne Graberwerb
DM 250,- (127,82 €)
 - e) Zu vorstehenden Feuerbestattungsgebühren werden in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltenden Stempelgebühren erhoben.

1. Erdbestattungen
 - a) Erdbestattungen in einem Dauergrab
€ 955,-
 - b) Erdbestattungen in einem Reihengrab
€ 955,-
 - c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge
€ 530,-
2. Feuerbestattungen
 - a) bei Verstorbenen über 12 Jahren
€ 820,-
 - b) bei Verstorbenen unter 12 Jahren
€ 580,-
 - bei auswärts Verstorbenen ohne Feier und ohne Beisetzung in Offenbach a. M.
€ 407,-
 - c) bei Kleinstkindern (Früh- und Totgeburten) bis zu einem Monat als anonyme Feuerbestattung ohne Graberwerb
€ 165,-
 - d) zu vorstehenden Feuerbestattungsgebühren werden in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltenden Stempelgebühren erhoben.

3. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.

3. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.

§ 4 Leistungen im Einzelnen

1. Für die in § 3 Ziffer 1a)-c) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen **gewährt**:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen **Beisetzungstermin**.
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu **einer ½ Stunde**.
 - c) **Ausheben**, Schließen und Hügeln des Grabes.
 - d) Überführung zum Grab und Beisetzung.
 - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname.
 - f) Transport der **Kränze** und Blumen zum Grab.
 - g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen ermäßigt sich die Gebühr nicht.
2. Für die § 3 Ziffer 2a) und b) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen **gewährt**:
 - a) **Zellenbenutzung** bis zur nächstmöglichen **Einäscherung**.
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer **½ Stunde**.
 - c) Einäscherung und alle Nebenarbeiten im **Krematorium**.
 - d) Lieferung der Aschenkapsel mit Urnenplatte (graviert mit Vor- und Zuname und in Frage kommenden Daten).
 - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname.
 - f) Ausheben und Schließen der Gruft.
 - g) Überführen der Urne zum Grab und Beisetzen.
 - h) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen ermäßigt sich die Gebühr nicht.
3. Für die § 3 Ziffer 2c) bestimmten Gebühren werden die in § 4 Ziffer 2a), c) und d) genannten Einzelleistungen **gewährt**.

§ 5 Besondere Leistungen

1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungsbzw. Einäscherungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangener Tag DM 100,- (51,13€)
2. Benutzung des Sezierraumes bei Sektionen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden u.a., pro Fall DM 250,- (127,82 €)

§ 4 Leistungen im Einzelnen

1. Für die in § 3 Ziffer 1a)-c) bestimmten Gebühren **werden** folgende Einzelleistungen **gewährt**:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen **Beisetzungstermin**.
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer **½ Stunde**.
 - c) **Ausheben**, Schließen und Hügeln des Grabes.
 - d) **Überführung** zum Grab und Beisetzung.
 - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname.
 - f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab.
 - g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen ermäßigt sich die Gebühr nicht.
2. Für die § 3 Ziffer 2a) und b) bestimmten Gebühren werden folgende **Einzelleistungen** **gewährt**:
 - a) Zellenbenutzung bis zur nächstmöglichen **Einäscherung**.
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer **½ Stunde**.
 - c) Einäscherung und alle Nebenarbeiten im **Krematorium**.
 - d) Lieferung der Aschenkapsel mit Urnenplatte (graviert mit Vor- und Zuname und in Frage kommenden Daten).
 - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname.
 - f) Ausheben und Schließen des Grabes.
 - g) Überführen der Urne zum Grab und **Beisetzen**.
 - h) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen ermäßigt sich die Gebühr nicht.
3. Für die § 3 Ziffer 2c) bestimmten **Gebühren** werden die in § 4 Ziffer 2a), c) und d) genannten **Einzelleistungen** **gewährt**.

§ 5 Besondere Leistungen

1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungsbzw. Einäscherungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag € 70,-
2. Benutzung des Sezierraumes **bei Sektionen**, Blutentnahmen durch die Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden u.a., pro Fall € 160,-

- a) **Beisetzung** einer Urne von auswärts ohne Trauerfeier DM **350,- (178,95 €)**
- b) Urnenversand im Inland DM **50,- (25,56 €)**
- c) Urnenversand ins Ausland DM **70,- (35,79 €)**
3. Inanspruchnahme der Trauerhalle aus Anlaß von Trauer- oder Gedenkfeiern ohne Beisetzung bis zu einer ½ Std. mit Vorbereitung, Reinigung und möglicher Orgelbenutzung DM **250,- (127,82 €)**
4. Zusätzliche Inanspruchnahme der Trauerhalle aus Anlaß von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere ½ Stunde DM **100,- (51,13 €)**
5. Reinigung der Trauerhalle bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien DM **100,- (51,13 €)**

§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen
nur auf Offenbacher **Friedhöfen**

1. a) Umbettung DM **2.000,- (1.022,58 €)**
- b) Wiederbestattung DM **700,- (357,90 €)**
- c) Beseitigung des Fundamentes DM **250,- (127,82 €)**
- d) Wiederherrichtung der Grabfläche DM **150,- (76,69 €)**
- e) Gebeinkiste DM **150,- (76,69 €)**
- f) Umsargen DM **250,- (127,82 €)**
2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.
3. a) Ausgrabung einer Urne DM **350,- (178,95 €)**
- b) Wiederbeisetzung einer Urne DM **350,- (178,95 €)**
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung von außerhalb (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. und ohne Feierlichkeiten DM **700,- (357,90 €)**

§ 7 Urnenaufbewahrung

1. Urnenaufbewahrung pro angefangener Monat DM **50,- (25,56 €)**
2. Die Urnenaufbewahrung bis vier Wochen nach Einäscherung ist kostenlos.

- a) Beisetzung einer Urne von auswärts ohne Trauerfeier € **210,-**
- b) Urnenversand im Inland € **45,-**
- c) Urnenversand ins Ausland € **55,-**
3. Inanspruchnahme der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern ohne Beisetzung bis zu einer ½ Std. mit Vorbereitung, Reinigung und möglicher Orgelbenutzung € **150,-**
4. **Zusätzliche** Inanspruchnahme der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere ½ Stunde € **60,-**
5. Reinigung der Trauerhalle bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien € **60,-**

§ 6 Ausgrabungen und **Umbettungen**
nur auf Offenbacher Friedhöfen

- La) Umbettung € **1.190,-**
- b) Wiederbestattung € **420,-**
- c) Beseitigung des Fundamentes € **150,-**
- d) Wiederherrichtung der Grabfläche € **90,-**
- e) Gebeinkiste € **90,-**
- f) Umsargen € **150,-**
2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.
3. a) Ausgrabung einer Urne € **195,-**
- b) Wiederbeisetzung einer Urne € **195,-**
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung von außerhalb (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. und ohne Feierlichkeiten € **380,-**

§ 7 Urnenaufbewahrung

1. Urnenaufbewahrung pro angefangenem Monat € **50,-**
2. Die Urnenaufbewahrung bis vier Wochen nach Einäscherung ist kostenlos.

§ 8 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts

1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre
DM 3.150,- (1.610,57 €)
- 1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr
DM 105,- (53,59 €)
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre
DM 1.650,- (843,63 €)
- 2.1 Verlängerungsgebühr/Jahr
DM 55,- (28,12 €)
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre
DM 1.660,- (848,74 €)
- 3.1. Verlängerung nicht möglich
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre
DM 950,- (485,73 €)
- 4.1. Verlängerung nicht möglich
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre
DM 950,- (485,73 €)
- 5.1. Verlängerung nicht möglich
6. Urnennische im Kolumbarium (2-stellig) auf 30 Jahre
DM 1.400,- (715,81 €)
- 6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr
DM 47,- (24,03 €)
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre
DM 950,- (485,73 €)
- 7.1. Verlängerung nicht möglich
8. Für Erddauergräber auf dem „Alten Friedhof“, in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt sind, wird die Gebühr eines Urnendauergrabes berechnet; ab der 5. Urnenbeisetzung die Gebühr für ein Erddauergrab.

§ 9 Sonstige Gebühren

- 1.a) Überschreibung einer Dauer- oder ehemaligen Erbgrabstätte
DM 50,- (25,56 €)
- c) Zweitschrift eines Gfäbstättenausweises
DM 50,- (25,56 €)
- 2.a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen
DM 100,- (51,13 €)
- b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sowie Abräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Urnengräbern
DM 150,- (76,69 €)
- c) wie b) jedoch bei Erdgräbern
DM 200,- (102,26 €)

§ 8 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts

1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre
€ 1.950,-
- 1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr
€ 65,-
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre
€ 1.020,-
- 2.1 Verlängerungsgebühr/Jahr
€ 34,-
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre
€ 1.050,-
- 3.1. Verlängerung nicht möglich
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre
€ 590,-
- 4.1. Verlängerung nicht möglich
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre
€ 590,-
- 5.1. Verlängerung nicht möglich
6. Urnennische im Kolumbarium (2-stellig) auf 30 Jahre
€ 900,-
- 6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr
€ 30,-
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre
€ 590,-
- 7.1. Verlängerung nicht möglich

§ 9 Sonstige Gebühren

- 1.a) Überschreibung einer Dauer- oder ehemaligen Erbgrabstätte
€ 30,-
- b) Zweitschrift eines Grabstättenausweises
€ 30,-
- 2.a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen
€ 60,-
- b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sowie Abräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Urnengräbern
€ 130,-
- c) wie b) jedoch bei Erdgräbern
€ 170,-

- 3.a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe DM 50,- (25,56 €)
- b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe DM 20,- (10,23 €)
4. Nachtragliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind DM 150,- (76,69 €)
5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand, entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Stadt. Friedhöfe, in Rechnung gestellt.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 11 Härtefall- bzw. Billigkeitsregelungen

1. Soweit die Erhebung der Gebühr für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre oder sonstige Billigkeitsgründe vorliegen, finden die gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß bzw. Teilerlaß von Abgaben Anwendung.
2. Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den übrigen Regelungen dieser Satzung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 12.12.1991 außer Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Grandke
Oberbürgermeister

- 3.a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe € 30,-
- b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe € 15,-
4. Nachtragliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind € 90,-
5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand, entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Stadt. Friedhöfe, in Rechnung gestellt.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 11 Härtefall- bzw. Billigkeitsregelungen

1. Soweit die Erhebung der Gebühr für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre oder sonstige Billigkeitsgründe vorliegen, finden die gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass bzw. Teilerlass von Abgaben Anwendung.
2. Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den übrigen Regelungen dieser Satzung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 10.12.1998 außer Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Grandke
Oberbürgermeister



Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO)
- Kommunale Dienstleistungen -

17.06.2003

Anlage zur Magistratsvorlage Hr. ~~210~~ / 03
306

Kostenstruktur Städtische Friedhöfe auf Basis des Jahresabschlusses 2002 als Grundlage für die Überprüfung bzw. Neufestlegung von Friedhofsgebühren.

Auf Basis des von Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wikom AG geprüften Betriebsabrechnungsbogen ist von einem Aufwand von 4.400 TEUR auszugehen.

Die Daten wurden aus der Kostenstellenrechnung 2002 entnommen.

Ausgehend vom Gesamtaufwand von	4.400.434,07
werden nicht berücksichtigt direkte Kosten des jüdischen Teils	-15.202,23
werden nicht berücksichtigt Verwaltungskosten des jüdischen Teils	-2.940,95
abzüglich Zuschläge wegen Steuerrisiko	-383.914,31
Reduktion Verlustvortrag	358.367,37
Eigenkapitalverzinsung	50.000,00
geplante Kostenreduzierung durch Optimierungen	-400.000,00
abzüglich Erträge aus Verzugzinsen/Zuschlägen	-914,44
abzüglich Erträge aus Inkasso Gebühren Amtsarzt	-8.371,04
Der Aufwand 2002 in Höhe von	<u>3.997.458,47</u>
wird um die erwartete Kostensteigerungen (siehe unten) erhöht	294.822,08
geplante Personalreduzierung 2 Mitarbeiter-Krema bei Umsatzausfall	-84.000,00
abzüglich Erträge aus Vermietung Verwaltungsgebäude Alter Friedhof	-24.100,00
damit ergibt sich eine auf mehrere Jahre tragbare Basis	<u><u>4.184.180,55</u></u>

Für die Feststellung einer neuen Gebühr muss berücksichtigt werden, dass der Friedhof in den letzten Jahren Verluste von 1.792 TEUR vorgetragen hat.

Die bisherige Kalkulation war für den Zeitraum 1999 bis 2001 vorgesehen. Für die Kalkulation von 2003 bis 2007 müssen weitere durchschnittliche Lohn-/Preissteigerungsraten angenommen werden. Laut statistischem Bundesamt sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten seit 2000 durchschnittlich um 1,5% pro Jahr gestiegen (Index 2000 = 100 / Mai 2003 = 104,1). Unter Berücksichtigung der erfolgten Tarifierhöhungen (letzte zum 1.4.2003 mit 2,4%) und den vereinbarten Tarifsteigerungen von 1,0 % ab 01.01.2004 und 1,0 % ab 01.05.2004 wird für den restlichen Kalkulationszeitraum eine Tarifierhöhung von durchschnittlich 2,0 % angenommen. Hinzu kommt die von der ZVK beschlossene Erhebung eines Sanierungsgeldes ab 1.1.2003 mit 0,6%, ab 1.1.2004 mit 1,2% und ab 1.1.2005 mit 1.8%.

In die Gebührenkalkulation wurden die uns vorliegenden Umsetzungskonzepte zur Kostensenkung voll eingerechnet. Für die Jahre 2004 bis 2007 wurde eine durchschnittliche Kostenreduzierung von 400 T€ pro Jahr berücksichtigt.

Die Belastungen aus dem Zuschlag für das Mehrwertsteuerrisiko werden für die Kalkulation nicht berücksichtigt.

Erdwahlgrab

Offenbach	955,00 €	1.950,00 €	2.905,00 €
OF mit 25 % Wohlfahrtszuschuss	716,25 €	1.462,50 €	2.178,75 €
Obertshausen	690,24 €	1.661,70 €	2.351,94 €
	bis 777,16 €		bis 2.438,86 €
Bielefeld	956,12 €	1.963,36 €	2.919,48 €
Bochum	1.657,10 €	2.024,72 €	3.681,82 €
Darmstadt	843,63 €	1.273,12 €	2.116,75 €
	bis 1.518,54 €	2.362,17 €	
Frankfurt	1.037,92 €	1.150,41 €	2.188,33 €
	bis 2.991,06 €	4.028,98 €	
Gießen	650,62 €	1.022,58 €	1.673,20 €
	bis 2.709,85 €	bis 3.360,47 €	
Kassel	1.314,02 €	1.021,56 €	bis 2.335,58 €
	bis 2.043,12 €	bis 3.357,14 €	

Erdreihengrab

Offenbach	955,00 €	1.050,00 €	2.005,00 €
OF mit 25 % Wohlfahrtszuschuss	716,25 €	787,50 €	1.503,75 €
Obertshausen	90,24 €	498,51 €	1.188,75 €
Bielefeld	956,12 €	874,31 €	1.830,42 €
	bis 1.367,71 €	bis 2.323,83 €	
Bochum	2.020,63 €	2.024,72 €	4.045,35 €
Darmstadt	843,63 €	409,03 €	1.252,66 €
Frankfurt	1.037,92 €	319,56 €	1.357,48 €
Gießen	650,62 €	383,47 €	1.034,09 €
Kassel	1.314,02 €	371,96 €	1.611,58 €

Erdkindergrab

Offenbach	530,00 €	590,00 €	1.120,00 €
OF mit 25 % VVohlfahrtszuschuss	397,50 €	442,50 €	840,00 €
Obertshausen	317,00 €	161,06 €	478,06 €
Bielefeld	468,34 €	153,39 €	621,73 €
	bis 230,08 €	698,42 €	
Bochum	846,70 €	2.024,72 €	2.871,42 €
Darmstadt	465,28 €	306,78 €	772,06 €
Frankfurt	644,23 €	255,65 €	899,88 €
Gießen	269,71 €	291,44 €	561,15 €
Kassel	877,38 €	89,99 €	967,37 €